

Kursreglement Instruktionskurs «ID-Feststellungen»

Rechtliche Grundlage

Gemäss Artikel 75 PolG und Art. 40 PolV können Gemeinden zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung in festgelegten Bereichen Identitätsfeststellungen vornehmen. Personen, die Identitätsfeststellungen vornehmen, müssen die notwendige persönliche und fachliche Eignung (Art. 15 und 16 PolV) aufweisen.

Zielpublikum

Der Instruktionskurs richtet sich an Mitglieder des Gemeinderates, Mitglieder der ständigen Kommissionen einer Gemeinde und Angestellte von Gemeinden, die Identitätsfeststellungen vornehmen. Der Kurs vermittelt den Teilnehmenden die Rechtsgrundlagen, die Grundlagen der Rapportierung, die Kommunikation sowie das praktische Vorgehen bei ID-Feststellungen. Die Absolvierung erlaubt den Teilnehmenden, dass sie gemäss Vorgaben Personen zur Identitätsfeststellung auffordern dürfen, ihre Personalien bekannt zu geben. Zudem können sie nach den Leitlinien der Kantonspolizei Bern Rapporte an die zuständigen Behörden erstellen.

Zulassungsbedingungen

Die Zulassungsbedingungen sind in den rechtlichen Grundlagen (PolG und PolV) verankert, für deren Einhaltung die Gemeinden verantwortlich sind.

Kursinhalt

Der Kurs behandelt folgende Themen:

- Grundlagen Recht
- Grundlagen Rapportierung
- Praktische Rapportierung
- Eigenschutz durch Kommunikation und Taktik
- Vernetzungstraining / Praktische Anwendung

Kurstermine und Dauer

Weiterführende Informationen für Gemeinden inklusive Durchführungsdaten und Anmeldeprozedere sind auf der [Webseite der Kantonspolizei Bern](#) publiziert. Der Kurs dauert einen Tag.

Kurssprache

Die Kurse werden in deutscher und französischer Sprache durchgeführt. Um dem Unterricht folgen zu können, sind gute Kenntnisse der jeweiligen Kurssprache unerlässlich.

Kursort

Kantonspolizei Bern, gemäss Einladung.

Anmeldung

Die Gemeinden melden die auszubildenden Personen über das Formular auf der Webseite der Kantonspolizei Bern zur Teilnahme am Instruktionskurs an.

Gemäss Art. 18 PoIV überprüft die Gemeinde die persönliche Eignung (Artikel 15 PoIV) der von ihr angemeldeten Personen anhand folgender Unterlagen, wobei diese nicht älter als drei Monate sein dürfen:

- Handlungsfähigkeitszeugnis,
- Strafregistrauszug für Privatpersonen,
- Betreibungsregistrauszug.

Ausnahmen von der Kurspflicht

Ausnahmen von der Pflicht zum Besuch eines Instruktionskurses sind in Einzelfällen möglich, insbesondere, wenn eine entsprechende Tätigkeit bereits während längerer Zeit ohne Beanstandung ausgeübt wurde (Art. 16 PoIV). Die Gesuche werden auf Antrag geprüft und sind bei der Kantonspolizei via Anmeldung einzureichen.

Teilnehmerzahl

Die Anzahl Teilnehmende pro Kurs ist auf maximal zehn Personen begrenzt. Die Anmeldungen werden grundsätzlich in der Reihenfolge des Posteingangs berücksichtigt. Die Kantonspolizei Bern behält sich vor, davon abzuweichen (namentlich zur Ermöglichung der Teilnahme von Vertreterinnen oder Vertretern mehrerer Gemeinden).

Die Anmeldungen werden überprüft und anschliessend bestätigt. Die Kantonspolizei kann den Leumund der gemeldeten Personen überprüfen. Nach Überprüfung der Anmeldung werden die Einladung und die Kursunterlagen versandt.

Abmeldungen

Bei Abmeldungen innert weniger als 30 Arbeitstagen vor Kursbeginn, wird die Hälfte der Kursgebühren verrechnet. Bei Abmeldungen innert weniger als 10 Arbeitstagen vor Kursbeginn oder bei Nichterscheinen werden die gesamten Kurskosten verrechnet.

Annullierung

Der Kurs wird ab sechs Teilnehmenden durchgeführt. Wird ein Kurs nicht durchgeführt, teilt dies die Kantonspolizei den Teilnehmerinnen und Teilnehmern 30 Tage vor Kursbeginn mit. Sie bietet nach Möglichkeit neue Kursdaten an.

Kursgebühr

Die Kursgebühr wird durch den Finanzdienst der Kantonspolizei Bern in Rechnung gestellt und beträgt CHF 350 pro Person.

Zertifikat

Die Teilnehmenden erhalten nach vollständig absolviertem Instruktionskurs ein Zertifikat. Es wird keine Abschlussprüfung durchgeführt; das Zertifikat wird auf Basis der laufenden Lernkontrolle ausgestellt.

Die Kantonspolizei dokumentiert zu internen Zwecken, wer zur Vornahme von Identitätsfeststellungen berechtigt ist. Die Gemeinde meldet der Kantonspolizei umgehend Personen, welche die persönliche oder fachliche Eignung nicht mehr erfüllen. Gemäss Artikel 19 Absatz 1 PoIV ist durch die Gemeinden mindestens jedes fünfte Jahr zu prüfen, ob die Zertifikatsinhaberin resp. der Zertifikatsinhaber die erforderliche persönliche und fachliche Eignung weiterhin erfüllt.

Kontakt

Kantonspolizei Bern

Ressourcen und Dienstleistungen, Berner Polizeischule

Lutschenstrasse 20

3063 Ittigen

Tel. +41 31 638 63 17

grundausbildung@police.be.ch